

NOMOSLEHRBUCH

Kindhäuser | Böse

Strafrecht Besonderer Teil II

Straftaten gegen Vermögensrechte

12. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Prof. Dr. Martin Böse
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Strafrecht

Besonderer Teil II

Straftaten gegen Vermögensrechte

12. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8662-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-3033-4 (ePDF)

12. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Ziel des Buches ist die Vermittlung gründlicher Kenntnisse auf dem Gebiet des Vermögensstrafrechts. Der Schwerpunkt liegt in der Gesetzesauslegung. Historische und kriminologische Bezüge kommen nur zur Sprache, wenn dies für das Verständnis einer Norm oder eines Lehrsatzes unumgänglich erscheint. Die dogmatischen Teile sind knapp gehalten, wenn sich hinter einem Lehrsatz keine Streitfrage mit nennenswerten Konsequenzen für die Normanwendung verbirgt. Dagegen sind diejenigen Teile umfangreich erläutert, in denen mehr oder minder umstrittene Lehrsätze mit praktischen Auswirkungen dargestellt werden. Neben dem Pflichtstoff sind auch solche Delikte, die – wie zB die Insolvenzstraftaten – für den universitären Schwerpunktbereich im Strafrecht bedeutsam sein können, relativ ausführlich behandelt.

Mit der 12. Auflage liegt nunmehr die dritte von mir bearbeitete Auflage des von *Urs Kindhäuser* begründeten Lehrbuchs vor. Die von ihm entwickelte Grundkonzeption habe ich weiterhin beibehalten und den Inhalt durchgehend aktualisiert und überarbeitet. Kritik und Anregungen greife ich gern auf (Adressen: Strafrechtliches Institut, Adenauerallee 24–42, 53113 Bonn und boese@jura.uni-bonn.de).

Bei der inhaltlichen Neubearbeitung wie auch den Korrekturen haben mich meine studentischen Mitarbeiter tatkräftig unterstützt; zu danken habe ich namentlich Carmina Esser und Matthias Kuhn. Die reibungslose Organisation von Sekretariat und Bibliothek habe ich Frau Daniela Schmitz zu verdanken.

Bonn, im Sommer 2022

Martin Böse

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	29
§ 1 Grundlagen und Systematik	37
1. TEIL: DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG	
§ 2 Diebstahl (§ 242)	39
§ 3 Besonders schwere Fälle des Diebstahls (§ 243)	77
§ 4 Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244)	96
§ 5 Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a)	112
§ 6 Unterschlagung und Veruntreuung (§ 246)	113
§ 7 Beschränkungen der Strafverfolgung (§§ 247, 248a)	129
2. TEIL: DIEBSTAHLÄHNLICHE DELIKTE	
§ 8 Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)	134
§ 9 Unbefugter Gebrauch (§§ 248b, 290)	137
§ 10 Pfandkehr (§ 289)	142
§ 11 Wilderei (§§ 292–295)	145
3. TEIL: RAUB UND ERPRESSUNG	
§ 12 Schutzzweck und Systematik	154
§ 13 Raub (§ 249)	156
§ 14 Schwerer Raub (§ 250)	167
§ 15 Raub mit Todesfolge (§ 251)	174
§ 16 Räuberischer Diebstahl (§ 252)	179
§ 17 Erpressung (§ 253)	185
§ 18 Räuberische Erpressung (§ 255)	202
§ 19 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)	207

4. TEIL: SACHBESCHÄDIGUNG UND DATENVERÄNDERUNG

§ 20 Sachbeschädigung (§ 303)	214
§ 21 Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304)	224
§ 22 Zerstörung von Bauwerken (§ 305)	227
§ 23 Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a)	229
§ 24 Datenveränderung (§ 303a)	231
§ 25 Computersabotage (§ 303b)	235

5. TEIL: BETRUG (§ 263)

§ 26 Grundlagen	239
§ 27 Der Betrugstatbestand	247

6. TEIL: BETRUGSÄHNLICHE DELIKTE

§ 28 Computerbetrug (§ 263a)	287
§ 29 Subventionsbetrug (§ 264)	305
§ 30 Kapitalanlagebetrug (§ 264a)	313
§ 31 Kreditbetrug (§ 265b)	316
§ 32 Versicherungsmissbrauch (§ 265)	320
§ 33 Erschleichen von Leistungen (§ 265a)	325
§ 34 Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§§ 265c-265e)	332

7. TEIL: UNTREUE UND UNTREUEÄHNLICHE DELIKTE

§ 35 Untreue (§ 266)	341
§ 36 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a)	361
§ 37 Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b)	367

8. TEIL: GEFÄHRDUNG VON GLÄUBIGERRECHTEN

§ 38 Vollstreckungsvereitelung (§ 288)	374
§ 39 Bankrott (§§ 283, 283a)	378
§ 40 Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b)	389
§ 41 Gläubigerbegünstigung (§ 283c)	390
§ 42 Schuldnerbegünstigung (§ 283d)	395

Inhaltsübersicht

9. TEIL: AUSNUTZUNG VON SCHWÄCHELAGEN

§ 43 Unerlaubtes Glücksspiel (§§ 284–287) 398

§ 44 Wucher (§ 291) 404

10. TEIL: WETTBEWERBSDELIKTE

§ 45 Submissionsabsprachen (§ 298) 409

§ 46 Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 299–301) 413

11. TEIL: BEGÜNSTIGUNG, HEHLEREI UND GELDWÄSCHE

§ 47 Begünstigung (§ 257) 425

§ 48 Hehlerei (§§ 259–260a) 433

§ 49 Geldwäsche (§ 261) 445

Definitionen 457

Stichwortverzeichnis 472

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	29
§ 1 Grundlagen und Systematik	37
I. Die Rechtsgüter der Person	37
II. Systematik	37
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	38
 1. TEIL: DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG	
§ 2 Diebstahl (§ 242)	39
A. Allgemeines	39
I. Der Diebstahl im Zusammenhang der Eigentumsdelikte	39
II. Praktische Bedeutung	39
III. Schutzzweck	39
B. Definitionen und Erläuterungen	40
I. Objektiver Tatbestand	40
1. Tatobjekt	40
2. Tathandlung	44
II. Subjektiver Tatbestand	54
1. Vorsatz	54
2. Absicht rechtswidriger Zueignung (Grundlagen)	55
3. Zueignungsabsicht (Einzelfragen)	58
a) Zueignung und Wegnahme	58
b) Gegenstand der Zueignung	60
c) Geplante Verwendung	61
d) Dauer der An- und Enteignung	62
e) Äußere Form der Zueignung	64
f) Wiederholte Zueignung	65
g) Legitimationspapiere und Ausweise	65
4. Abgrenzung zur Sachbeschädigung und Sachentziehung	66
5. Abgrenzung zur Gebrauchsanmaßung	68
6. Drittzueignung (Einzelfragen)	70
III. Versuch, Vollendung und Beendigung	72
C. Anwendung	73
I. Aufbau	73
II. Beteiligung	74
III. Konkurrenzen	74
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	75

§ 3	Besonders schwere Fälle des Diebstahls (§ 243)	77
A.	Allgemeines	77
B.	Definitionen und Erläuterungen	78
I.	Die Regelbeispiele	78
1.	Einbruchs- und Nachschlüsseldiebstahl (Nr. 1)	78
a)	Räumlicher Schutzbereich	79
b)	Tatmodalitäten	80
c)	Zwecksetzung	82
2.	Diebstahl besonders gesicherter Sachen (Nr. 2)	82
a)	Schutzvorrichtung	83
b)	Verschlussenes Behältnis	84
3.	Gewerbsmäßiger Diebstahl (Nr. 3)	84
4.	Kirchendiebstahl (Nr. 4)	85
5.	Diebstahl von Kulturgütern (Nr. 5)	86
6.	Diebstahl unter Ausnutzung von Hilflosigkeit ua (Nr. 6)	87
7.	Waffen- und Sprengstoffdiebstahl (Nr. 7)	88
II.	Geringwertigkeitsklausel (Abs. 2)	88
III.	Subjektiver Tatbestand	89
1.	Vorsatz	89
2.	Fehlende Geringwertigkeit	89
3.	Vorsatzwechsel	90
IV.	Versuch	91
1.	Versuchtes Grunddelikt, vollendetes Regelbeispiel	91
2.	Vollendetes Grunddelikt, versuchtes Regelbeispiel	92
3.	Versuch von Grunddelikt und Regelbeispiel	92
4.	Versuchsbeginn	92
C.	Anwendung	93
I.	Aufbau	93
II.	Beteiligung	93
III.	Konkurrenzen	94
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	95
§ 4	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244)	96
A.	Allgemeines	96
B.	Definitionen und Erläuterungen	96
I.	Diebstahl mit Waffen bzw. gefährlichen Werkzeugen (Abs. 1 Nr. 1a)	96
1.	Tatmittel	96
2.	Beisichführen	100
II.	Diebstahl mit sonstigen Werkzeugen (Abs. 1 Nr. 1b)	102
1.	Tatmittel	102
2.	Beisichführen in Gebrauchsabsicht	103
III.	Bandendiebstahl (Abs. 1 Nr. 2)	104
1.	Mitgliedschaft und Zwecksetzung	104
2.	Ausführung	106
3.	Subjektiver Tatbestand	107
4.	Akzessorietät	107

IV. Wohnungseinbruchsdiebstahl (Abs. 1 Nr. 3)	107
C. Anwendung	110
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	111
§ 5 Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a)	112
§ 6 Unterschlagung und Veruntreuung (§ 246)	113
A. Allgemeines	113
B. Definitionen und Erläuterungen	113
I. Grundtatbestand (§ 246 Abs. 1)	113
1. Tatobjekt	113
2. Tathandlung	114
a) Definitionen	114
b) Objektive und subjektive Tatseite	115
c) Manifestation des Zueignungswillens (Grundlagen)	115
d) Manifestation des Zueignungswillens (Fallgruppen)	117
e) Drittzueignung	119
3. Subjektiver Tatbestand	121
4. Wiederholte Zueignung	121
II. Veruntreuung (Abs. 2)	122
1. Anvertraut	122
2. Nichtige Auflagen	123
3. Subjektive Tatseite	124
III. Vollendung und Versuch	124
C. Anwendung	124
I. Aufbau	124
II. Einzelfragen	125
1. Amtsunterschlagung	125
2. Unbefugtes Geldabheben	126
3. Verpfändung und Pfändung	126
4. Mehrfache Sicherungsübereignung	126
5. Organe und Vertreter	126
6. Wiederholte Zueignung	127
III. Beteiligung	127
IV. Konkurrenzen	127
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	128
§ 7 Beschränkungen der Strafverfolgung (§§ 247, 248a)	129
A. Haus- und Familiendiebstahl (§ 247)	129
I. Allgemeines	129
II. Definitionen und Erläuterungen	129
1. Strafantragsvoraussetzungen	129
2. Zeitpunkt	130
3. Verletzter	130
4. Unbeachtlichkeit eines Irrtums	130
5. Mehrere Tatbeteiligte	131

B. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a)	131
I. Allgemeines	131
II. Definitionen und Erläuterungen	131
1. Geringwertigkeit	131
2. Unbeachtlichkeit eines Irrtums	132
3. Rechtsfolgen	132
C. Anwendung	133
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	133

2. TEIL: DIEBSTAHLÄHNLICHE DELIKTE

§ 8 Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)	134
A. Allgemeines	134
B. Definitionen und Erläuterungen	134
I. Objektiver Tatbestand	134
1. Tatobjekt	134
2. Elektrische Anlagen und Einrichtungen	134
3. Entziehen	135
4. Leiter	135
II. Subjektiver Tatbestand	136
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	136
§ 9 Unbefugter Gebrauch (§§ 248b, 290)	137
A. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b)	137
I. Allgemeines	137
II. Definitionen und Erläuterungen	137
1. Objektiver Tatbestand	137
2. Subjektiver Tatbestand	139
3. Konkurrenzen	139
B. Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290)	140
I. Allgemeines	140
II. Definitionen und Erläuterungen	140
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	140
§ 10 Pfandkehr (§ 289)	142
A. Allgemeines	142
B. Definitionen und Erläuterungen	142
I. Objektiver Tatbestand	142
1. Tatobjekt	142
2. Wegnahme	143
3. Rechtswidrigkeit	144
II. Subjektiver Tatbestand	144
III. Konkurrenzen	144
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	144

§ 11 Wilderei (§§ 292–295)	145
A. Allgemeines	145
B. Definitionen und Erläuterungen	145
I. Jagdwilderei (§ 292 Abs. 1)	145
1. Jagdbefugnis und Jagdbezirk	145
2. Wildereitattbestand (Abs. 1 Nr. 1)	147
3. Verletzung des Jagdrechts an Sachen (Abs. 1 Nr. 2)	148
4. Subjektiver Tatbestand	148
II. Besonders schwere Fälle (§ 292 Abs. 2)	149
III. Fischwilderei (§ 293)	150
IV. Strafantrag (§ 294)	150
C. Anwendung	151
I. Aufbau	151
II. Einzelfragen	151
1. Irrtums- und Abgrenzungsprobleme	151
2. Rechtswidrigkeit	153
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	153
 3. TEIL: RAUB UND ERPRESSUNG	
§ 12 Schutzzweck und Systematik	154
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	155
§ 13 Raub (§ 249)	156
A. Allgemeines	156
B. Definitionen und Erläuterungen	156
I. Objektiver Tatbestand	156
1. Qualifizierte Nötigung	156
2. Wegnahme	158
3. Objektiver Zusammenhang von Nötigungsmittel und Wegnahme	159
4. Mehrpersonenverhältnisse	161
II. Subjektiver Tatbestand	162
1. Subjektive Tatmerkmale	162
2. Finalzusammenhang	162
III. Versuch, Vollendung und Beendigung	164
C. Anwendung	164
I. Aufbau	164
II. Einzelfragen	164
III. Beteiligung	165
IV. Konkurrenzen	165
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	166

§ 14 Schwerer Raub (§ 250)	167
A. Allgemeines	167
B. Definitionen und Erläuterungen	167
I. Die Raubqualifikationen nach Abs. 1	167
1. Raub mit Waffen (Abs. 1 Nr. 1a) und sonstigen Werkzeugen (Abs. 1 Nr. 1b)	167
2. Gefährlicher Raub (Abs. 1 Nr. 1c)	168
3. Bandenraub (Abs. 1 Nr. 2)	170
II. Die Raubqualifikationen nach Abs. 2	170
1. Raub unter Verwendung von Waffen (Abs. 2 Nr. 1)	170
2. Bandenraub mit Waffen (Abs. 2 Nr. 2)	171
3. Raub unter schwerer körperlicher Misshandlung (Abs. 2 Nr. 3a)	171
4. Lebensgefährlicher Raub (Abs. 2 Nr. 3b)	171
III. Versuch	172
C. Anwendung	172
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	173
§ 15 Raub mit Todesfolge (§ 251)	174
A. Allgemeines	174
B. Definitionen und Erläuterungen	174
I. Objektiver Tatbestand	174
1. Erfolg	174
2. Durch den Raub	174
II. Subjektive Zurechnung	176
III. Versuch	176
C. Anwendung	177
I. Aufbau	177
II. Beteiligung	177
III. Konkurrenzen	178
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	178
§ 16 Räuberischer Diebstahl (§ 252)	179
A. Allgemeines	179
B. Definitionen und Erläuterungen	179
I. Objektiver Tatbestand	179
1. Vortat	179
2. Betreffen	179
3. Auf frischer Tat	181
4. Tathandlung	182
II. Subjektiver Tatbestand	182
III. Versuch und Vollendung	183
C. Anwendung	183
I. Aufbau	183
II. Beteiligung	183
III. Konkurrenzen	184
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	184

§ 17 Erpressung (§ 253)	185
A. Allgemeines	185
B. Definitionen und Erläuterungen	185
I. Objektiver Tatbestand	185
1. Tathandlung	185
2. Nötigungserfolg	187
3. Vermögensnachteil	191
4. Kausalität	193
5. Dreieckserpressung	194
II. Subjektiver Tatbestand	195
1. Vorsatz	195
2. Bereicherungsabsicht	195
III. Rechtswidrigkeit	196
1. Rechtswidrigkeit der Tat im Ganzen	196
2. Verwerflichkeit	197
IV. Versuch und Vollendung	198
V. Besonders schwere Fälle (Abs. 4)	198
C. Anwendung	199
I. Aufbau	199
II. Einzelfragen	199
III. Beteiligung	199
IV. Konkurrenzen	200
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	201
§ 18 Räuberische Erpressung (§ 255)	202
A. Allgemeines	202
B. Definitionen und Erläuterungen	202
C. Anwendung	203
I. Vertiefung: Raub und (räuberische) Erpressung	203
1. Zur Überflüssigkeit des Raubtatbestands	203
2. Zur Abstufung der Nötigungsmittel	204
3. Zur qualitativen Abschichtung des Diebstahls von der Gebrauchsanmaßung	205
II. Folgerungen zum Konkurrenzverhältnis	205
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	206
§ 19 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)	207
A. Allgemeines	207
B. Definitionen und Erläuterungen	207
I. Objektiver Tatbestand	207
1. Angriff	207
2. Opfer- und Täterkreis	208
3. Besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs	209
II. Subjektiver Tatbestand	211
1. Vorsatz	211
2. Absicht	211
III. Vollendung und Versuch	211

IV. Erfolgsqualifikation	212
C. Anwendung	212
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	213

4. TEIL: SACHBESCHÄDIGUNG UND DATENVERÄNDERUNG

§ 20 Sachbeschädigung (§ 303)	214
A. Allgemeines	214
I. Systematik	214
II. Schutzzweck	214
B. Definitionen und Erläuterungen	215
I. Abs. 1	215
1. Tatobjekt	215
2. Handlung und Erfolg	216
3. Subjektiver Tatbestand	218
4. Rechtswidrigkeit	218
II. Abs. 2	218
1. Tatbestand	218
2. Rechtswidrigkeit	219
C. Anwendung	220
I. Aufbau	220
II. Einzelfragen	220
1. Prüfungsreihenfolge	220
2. Abgrenzungen	220
III. Konkurrenzen und Prozessuales	222
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	223
§ 21 Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304)	224
A. Allgemeines	224
B. Definitionen und Erläuterungen	224
I. Tatbestand	224
1. Tatobjekte	224
2. Tathandlungen	225
3. Subjektiver Tatbestand	226
II. Konkurrenzen	226
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	226
§ 22 Zerstörung von Bauwerken (§ 305)	227
A. Allgemeines	227
B. Definitionen und Erläuterungen	227
I. Tatbestand	227
1. Tatobjekte	227
2. Tathandlung	227
3. Subjektiver Tatbestand	228
II. Konkurrenzen	228
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	228

§ 23 Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a)	229
A. Allgemeines	229
B. Definitionen und Erläuterungen	229
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	230
§ 24 Datenveränderung (§ 303a)	231
A. Allgemeines	231
B. Definitionen und Erläuterungen	231
I. Tatbestand	231
1. Daten	231
2. Tathandlungen	232
3. Rechtswidrigkeit	233
4. Subjektiver Tatbestand	233
5. Versuch und Vollendung	234
II. Konkurrenzen	234
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	234
§ 25 Computersabotage (§ 303b)	235
A. Allgemeines	235
B. Definitionen und Erläuterungen	235
I. Tatbestand	235
1. Tatobjekt	235
2. Tathandlungen	236
3. Erfolg	236
4. Geschützte Einrichtungen iSd Abs. 2	237
5. Subjektiver Tatbestand	237
II. Besonders schwere Fälle (Abs. 4)	237
III. Konkurrenzen	237
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	238
 5. TEIL: BETRUG (§ 263)	
§ 26 Grundlagen	239
A. Schutzzweck und Deliktsstruktur	239
I. Betrug als mittelbare Vermögensschädigung	239
II. Die Merkmale des Betrugs	239
B. Geschichte	240
C. Vermögensbegriff und Vermögenszuordnung	241
I. Vermögenslehren	241
1. Juristischer Vermögensbegriff	241
2. Wirtschaftlicher Vermögensbegriff	242
3. Personalener Vermögensbegriff	243
4. Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff	243
II. Einzelfragen der Vermögenszuordnung	244
1. Vermögensgegenstände	244
2. Keine Vermögensgegenstände	245

3. Streitfragen	245
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	246
§ 27 Der Betrugstatbestand	247
A. Definitionen und Erläuterungen	247
I. Objektiver Tatbestand	247
1. Täuschung über Tatsachen	247
a) Tatsachen	247
b) Täuschung	249
aa) Ausdrückliche Täuschung	250
bb) Konkludente Täuschung	250
cc) Fallgruppen konkludenter Täuschungen	251
dd) Täuschung als unerlaubtes Risiko („Recht zur Lüge“)	253
ee) Täuschen durch Unterlassen der Aufklärung	254
2. Irrtum	256
3. Vermögensverfügung	259
4. Vermögensverfügung in Dreiecksverhältnissen	261
5. Vermögensschaden	265
a) Die juristische Schadenslehre	265
b) Die Zweckverfehlslehre	266
c) Die wirtschaftliche Schadenslehre	266
6. Kausaler und funktionaler Zusammenhang	271
II. Subjektiver Tatbestand	272
1. Vorsatz	272
2. Absicht rechtswidriger Bereicherung	272
III. Versuch, Vollendung, Beendigung	274
IV. Regelbeispiele (Abs. 3) und Qualifikation (Abs. 5)	274
B. Anwendung	275
I. Aufbau	275
II. Einzelfragen	276
1. Täuschung und Verfügung in Selbstbedienungsläden	276
2. Schadensgleiche Vermögensgefährdung	277
3. Fallgruppen	278
a) Leistungsbetrug	278
b) Eingehungsbetrug und Anstellungsbetrug	278
c) Erfüllungsbetrug	280
d) Prozessbetrug	282
e) Spendenbetrug	282
f) Verbotene Geschäfte	283
III. Konkurrenzen	285
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	285

6. TEIL: BETRUGSÄHNLICHE DELIKTE

§ 28 Computerbetrug (§ 263a)	287
A. Allgemeines	287
B. Definitionen und Erläuterungen	287
I. Überblick	287
II. Datenverarbeitung	288
III. Tathandlungen	288
1. Unrichtige Gestaltung des Programms	288
2. Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten	289
3. Unbefugte Verwendung von Daten	290
4. Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf	293
IV. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	293
1. Funktion	294
2. Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs	294
3. Unmittelbarkeit	294
4. Dreiecksverhältnisse	295
V. Vermögensschaden	295
VI. Subjektiver Tatbestand	296
VII. Versuch, Vollendung und Verweisungen (Abs. 2)	296
VIII. Vorbereitungshandlungen und tätige Reue (Abs. 3, 4)	296
C. Anwendung	297
I. Aufbau	297
II. Einzelfragen	297
1. Codekartenmissbrauch	297
2. Missbrauch des POS-Systems	301
III. Beteiligung	303
IV. Konkurrenzen	304
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	304
§ 29 Subventionsbetrug (§ 264)	305
A. Allgemeines	305
B. Definitionen und Erläuterungen	305
I. Begriff der Subvention (Abs. 8)	305
1. Anwendungsbereich	305
2. Legaldefinition	306
II. Objektiver Tatbestand (Abs. 1)	307
1. (Aktive) Täuschung (Nr. 1)	307
2. Zweckwidrige Verwendung (Nr. 2)	309
3. Verletzung einer Offenbarungspflicht (Nr. 3)	310
4. Gebrauch durch Täuschung erlangter Bescheinigungen (Nr. 4)	310
III. Subjektiver Tatbestand	310
IV. Regelbeispiele (Abs. 2)	311
V. Qualifikationstatbestand (Abs. 3)	311
VI. Konkurrenzen und Anzeigepflicht	311
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	312

§ 30 Kapitalanlagebetrug (§ 264a)	313
A. Allgemeines	313
B. Definitionen und Erläuterungen	313
I. Tatbestand	313
1. Täuschungshandlung	313
2. Gegenstand	314
3. Subjektiver Tatbestand	315
II. Vollendung	315
III. Tätige Reue	315
IV. Konkurrenzen	315
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	315
§ 31 Kreditbetrug (§ 265b)	316
A. Allgemeines	316
B. Definitionen und Erläuterungen	316
I. Tatbestand	316
1. Kredit	316
2. Kreditgeber und -nehmer	316
3. Täter	317
4. Tathandlung	317
5. Subjektiver Tatbestand	318
II. Vollendung	319
III. Tätige Reue	319
IV. Konkurrenzen	319
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	319
§ 32 Versicherungsmissbrauch (§ 265)	320
A. Allgemeines	320
B. Definitionen und Erläuterungen	320
I. Tatbestand	320
1. Tatobjekt	320
2. Tathandlungen	321
3. Subjektiver Tatbestand	321
II. Vollendung, tätige Reue und Subsidiarität	322
C. Anwendung	323
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	324
§ 33 Erschleichen von Leistungen (§ 265a)	325
A. Allgemeines	325
B. Definitionen und Erläuterungen	325
I. Entgeltlichkeit des Erlangten	325
II. Leistung eines Automaten (Abs. 1 Var. 1)	326
1. Automaten	326
2. Entleeren von Warenautomaten	326
III. Telekommunikationsleistungen (Abs. 1 Var. 2)	327
IV. Beförderung durch ein Verkehrsmittel (Abs. 1 Var. 3)	327

V.	Zutritt zu Veranstaltungen oder Einrichtungen (Abs. 1 Var. 4)	328
VI.	Erschleichen	328
1.	Begriff	328
2.	Tatmodalitäten	328
VII.	Subjektiver Tatbestand	331
VIII.	Subsidiarität und Konkurrenzen	331
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	331
§ 34	Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§§ 265c-265e)	332
A.	Allgemeines	332
B.	Sportwettbetrug (§ 265c)	333
I.	Bestechlichkeit (Abs. 1, Abs. 3)	333
1.	Täterkreis	333
2.	Tatsituation	334
3.	Tathandlung	335
4.	Unrechtsvereinbarung	335
5.	Subjektiver Tatbestand	337
II.	Bestechung (Abs. 2, Abs. 4)	337
III.	Besonders schwere Fälle (§ 265e)	337
C.	Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d)	338
I.	Bestechlichkeit (Abs. 1, Abs. 3)	338
II.	Bestechung (Abs. 2, Abs. 4)	339
D.	Anwendung	339
I.	Bestechlichkeit (§ 265c Abs. 1, 3; § 265d Abs. 1, 3)	339
II.	Bestechung (§ 265c Abs. 2, 4; § 265d Abs. 2, 4)	339
III.	Konkurrenzen	340
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	340
 7. TEIL: UNTREUE UND UNTREUEÄHNLICHE DELIKTE		
§ 35	Untreue (§ 266)	341
A.	Allgemeines	341
I.	Schutzzweck	341
II.	Deliktsstruktur	341
B.	Definitionen und Erläuterungen	343
I.	Missbrauchsvariante (Abs. 1 Alt. 1)	343
1.	Fremdes Vermögen	343
2.	Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis	343
3.	Missbrauch der Befugnis	344
4.	Vermögensbetreuungspflicht	349
II.	Treubruchvariante (Abs. 1 Alt. 2)	349
1.	Vermögensbetreuungspflicht	349
2.	Pflichtverletzung	354
III.	Vermögensschaden	355
IV.	Subjektiver Tatbestand	357

V. Regelbeispiele und Strafantragserfordernis	358
C. Anwendung	358
I. Aufbau	358
II. Einzelfragen	359
III. Konkurrenzen	359
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	359
§ 36 Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a)	361
A. Allgemeines	361
B. Definitionen und Erläuterungen	361
I. Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen (Abs. 1)	362
II. Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen (Abs. 2)	364
III. Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Abs. 3)	365
IV. Subjektiver Tatbestand	365
V. Sonstiges	365
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	366
§ 37 Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b)	367
A. Allgemeines	367
B. Definitionen und Erläuterungen	367
I. Tatobjekt	368
1. Scheckkarte	368
2. Kreditkarte	368
3. Codekarte	370
II. Tathandlung	371
III. Schaden	372
IV. Subjektiver Tatbestand	372
C. Anwendung	372
I. Aufbau	372
II. Konkurrenzen	373
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	373

8. TEIL: GEFÄHRDUNG VON GLÄUBIGERRECHTEN

§ 38 Vollstreckungsvereitelung (§ 288)	374
A. Allgemeines	374
B. Definitionen und Erläuterungen	374
I. Objektiver Tatbestand	374
1. Täter	374
2. Drohende Zwangsvollstreckung	375
3. Tathandlungen	376
II. Subjektiver Tatbestand	377
III. Konkurrenzen	377
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	377

§ 39 Bankrott (§§ 283, 283a)	378
A. Allgemeines	378
I. Anwendungsbereich	378
II. Schutzzweck und Täterkreis	378
III. Gesetzessystematik	380
B. Definitionen und Erläuterungen	381
I. Objektiver Tatbestand	381
1. Abs. 1	381
2. Abs. 2	386
II. Subjektiver Tatbestand	386
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung (Abs. 6)	387
IV. Besonders schwere Fälle des Bankrotts (§ 283a)	387
C. Anwendung	388
I. Aufbau	388
II. Konkurrenzen	388
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	388
§ 40 Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b)	389
§ 41 Gläubigerbegünstigung (§ 283c)	390
A. Allgemeines	390
B. Definitionen und Erläuterungen	390
I. Objektiver Tatbestand	390
1. Tathandlung	390
2. Begünstigter Gläubiger	391
3. Inkongruenz	392
4. Begünstigungserfolg	393
II. Subjektiver Tatbestand	393
III. Notwendige Teilnahme und Konkurrenzen	393
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	394
§ 42 Schuldnerbegünstigung (§ 283d)	395
A. Allgemeines	395
B. Definitionen und Erläuterungen	395
I. Voraussetzungen	395
II. Tatvarianten	395
III. Subjektiver Tatbestand	396
IV. Beteiligung	396
V. Konkurrenzen	396
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	397

9. TEIL: AUSNUTZUNG VON SCHWÄCHELAGEN

§ 43 Unerlaubtes Glücksspiel (§§ 284–287)	398
A. Allgemeines	398
B. Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284)	399
I. Tatbestand	399
1. Glücksspiel	399
2. Tathandlungen	401
3. Subjektiver Tatbestand	401
II. Qualifikation	401
III. Werben (Abs. 4)	402
C. Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel (§ 285)	402
D. Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung (§ 287)	402
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	403
§ 44 Wucher (§ 291)	404
A. Allgemeines	404
B. Definitionen und Erläuterungen	404
I. Tatbestand	404
1. Objektiver Tatbestand	404
2. Subjektiver Tatbestand	408
II. Besonders schwere Fälle (Abs. 2)	408
III. Konkurrenzen	408
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	408

10. TEIL: WETTBEWERBSDELIKTE

§ 45 Submissionsabsprachen (§ 298)	409
A. Allgemeines	409
B. Definitionen und Erläuterungen	409
I. Tatbestand	409
1. Objektiver Tatbestand	409
2. Subjektiver Tatbestand	411
II. Tätige Reue, Strafantrag und Konkurrenzen	412
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	412
§ 46 Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 299–301)	413
A. Allgemeines	413
B. Definitionen und Erläuterungen	415
I. Bestechlichkeit (Abs. 1)	415
1. Täterkreis	415
2. Tatsituation	416
3. Tathandlungen	416
4. Besonderheiten der Bestechlichkeit nach Abs. 1 Nr. 1	417
5. Besonderheiten der Bestechlichkeit nach Abs. 1 Nr. 2	418
6. Subjektiver Tatbestand	419

II. Bestechung (Abs. 2)	420
1. Besonderheiten der Bestechung nach Abs. 2 Nr. 1	420
2. Besonderheiten der Bestechung nach Abs. 2 Nr. 2	420
III. Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b)	421
1. Bestechlichkeit (§ 299a)	421
2. Bestechung (§ 299b)	422
IV. Besonders schwere Fälle (§ 300)	422
C. Anwendung	422
I. Bestechlichkeit (§ 299 Abs. 1, § 299a)	423
II. Bestechung (§ 299 Abs. 2, § 299b)	423
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	424

11. TEIL: BEGÜNSTIGUNG, HEHLEREI UND GELDWÄSCHE

§ 47 Begünstigung (§ 257)	425
A. Allgemeines	425
B. Definitionen und Erläuterungen	425
I. Objektiver Tatbestand	425
1. Vortat und Vorteil	425
2. Tathandlung	426
3. Vollendung	428
II. Subjektiver Tatbestand	428
1. Vorsatz	428
2. Absicht der Vorteilssicherung	429
III. Selbstbegünstigung	429
IV. Verfolgbarkeit	430
V. Tätige Reue	431
C. Anwendung	431
I. Aufbau	431
II. Einzelfragen	431
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	432
§ 48 Hehlerei (§§ 259–260a)	433
A. Allgemeines	433
B. Definitionen und Erläuterungen	433
I. Objektiver Tatbestand	433
1. Tatobjekt	433
2. Tathandlungen	436
II. Subjektiver Tatbestand	441
III. Antragserfordernis	442
IV. Qualifikationen (§§ 260, 260a)	442
C. Anwendung	442
I. Aufbau	442
II. Einzelfragen	443
III. Konkurrenzen	443
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	444

§ 49 Geldwäsche (§ 261)	445
A. Allgemeines	445
B. Definitionen und Erläuterungen	445
I. Tatobjekt	445
1. Gegenstand	445
2. Herrühren	446
3. Straffloser Zwischenerwerb	448
II. Tathandlungen	449
1. Abs. 1 Nr. 1	449
2. Abs. 1 Nr. 2	449
3. Abs. 1 Nr. 3	450
4. Abs. 1 Nr. 4	451
5. Abs. 2	451
III. Tatbestandseinschränkungen	452
1. Sozialadäquate Geschäfte	452
2. Speziell sanktionierte Geschäfte	453
3. Honorarzahlung an Strafverteidiger	453
IV. Subjektiver Tatbestand	454
V. Qualifikation, Strafschärfung und tätige Reue	455
C. Anwendung	455
I. Aufbau	455
II. Einzelfragen	456
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	456
Definitionen	457
Stichwortverzeichnis	472

Abkürzungsverzeichnis

Paragrafen ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB; Absätze werden mit römischen Zahlen beziffert.

aA	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
Achenbach-FS	Schröder ua (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Amelung-FS	Böse/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Knut Amelung, 2009
Anm.	Anmerkung
AnwK-Bearbeiter	Leipold, Tsambikakis, Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2020
Art.	Artikel
Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf	Arzt, Weber, Heinrich, Hilgendorf, Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch, 4. Aufl. 2021
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	Ausführlich
Bankrechts-Handbuch	Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 5. Aufl. 2017
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bemmann-FS	Schulz/Vormbaum (Hrsg.), Festschrift für Günter Bemmann, 1997
Bespr.	Besprechung
Beulke-FS	Fahl/Müller/Satzger/Swoboda (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke, 2015
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGH-FS	Krüger-Nieland (Hrsg.), 25 Jahre Bundesgerichtshof, 1975
BGHR	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Binding	Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. I, 2. Aufl. 1902

BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bockelmann-FS	Kaufmann, Arthur ua (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann, 1979
Brandner-FS	Pfeiffer (Hrsg.), Festschrift für Hans Erich Brandner, 1996
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache (Nummer/Jahr)
BRJ	Bonner Rechtsjournal
Bruns-FS	Frisch ua (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (Wahlperiode/Nummer)
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
Dahs-FS	Widmaier ua (Hrsg.), Festschrift für Hans Dahs, 2005
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dh	das heißt
dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzierend
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en)
Dreher-FS	Jescheck ua (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher, 1977
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
EGFinSchG	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz)
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
einschr.	einschränkend
Eisele BT II	Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil II, Eigentums- und Vermögensdelikte, 6. Aufl. 2021
Eisenberg-FS	Müller ua (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, 2009
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f.	folgende (Randnummer, Seite, Vorschrift)
Feuerbach	Feuerbach, Anselm Ritter von, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 6. Aufl. 1818
ff.	folgende (Randnummern, Seiten, Vorschriften)
Fischer	Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 69. Aufl. 2022
Fischer-FS	Krehl ua (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 2018
Flume-FS II	Heinrich (Hrsg.), Festschrift für Werner Flume, Band 2, 1978
Fn.	Fußnote

Frank	Frank, Das Strafrecht für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931
Frisch-FS	Freund ua (Hrsg.), Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems, Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, 2013
G	Gesetz
GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Th. Goldammer; (später:) Goldammer's. Archiv für Strafrecht
Gallas-FS	Lackner ua (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas, 1973
Gauweiler-FS	Bub ua (Hrsg.), Festschrift für Peter Gauweiler, 2009
Geerds-FS	Schlüchter (Hrsg.), Kriminalistik und Strafrecht. Festschrift für Friedrich Geerds, 1995
gem.	gemäß
GenStA	Generalstaatsanwalt
Geppert-FS	Geisler ua (Hrsg.), Festschrift für Klaus Geppert, 2011
ggf	gegebenenfalls
GJW-Bearbeiter	Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHHR	Die GmbH-Rundschau
Gössel	Gössel, Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2, Straftaten gegen materielle Rechtsgüter des Individuums, 1996
Gössel-FS	Dölling/Erb (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel, 2002
grds.	grundsätzlich
Grünwald-FS	Samson ua (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald, 1999
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Haft/Hilgendorf I	Haft/Hilgendorf, Strafrecht Besonderer Teil I, 9. Aufl. 2009
Hälschner	Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, systematisch dargestellt, Bd. 2, Der Besondere Theil des Systems, 1. Abtheilung 1884, 2. Abtheilung 1887
Heidelberg-FS	Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung. Festschrift zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität, 1986
HeimArbG	Heimarbeitsgesetz
Heinze-GS	Waltermann (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze, 2004
Hellmann	Hellmann, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2018
Herzberg-FS	Putzke ua (Hrsg.), Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg, 2008
HGB	Handelsgesetzbuch
Hillenkamp BT	Hillenkamp, 40 Probleme aus dem Strafrecht Besonderer Teil, 12. Aufl. 2013
v. Hippel	von Hippel, Robert, Lehrbuch des Strafrechts, 1932
Hirsch-FS	Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch, 1999

HKGS-Bearbeiter	Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Auflage 2022
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hohmann/Sander	Hohmann, Sander, Strafrecht Besonderer Teil I, 3. Aufl. 2011
Honig-FS	Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hrsg.), Festschrift für Richard M. Honig, 1970
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
iE	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinn
InsO	Insolvenzordnung
iSd	im Sinne des/der
iSe	im Sinne eines/einer
iSv	im Sinne von
iur	Informatik und Recht (Zeitschrift)
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jäger	Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl. 2019
Jakobs	Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991
Jakobs-FS	Pawlik ua (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs, 2007
Jauernig/Bearbeiter	Jauernig (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Aufl. 2018
Jescheck-FS	Vogler ua (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 1985
Jescheck/Weigend	Jescheck, Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
jew.	jeweils
JMBlnRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Joecks-GS	Dünkel ua (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks, 2018
Joecks/Jäger	Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB, 13. Aufl. 2021
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
Kindhäuser-FS	Böse ua (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser, 2019
Kindhäuser/Zimmermann	Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2022
AT	
Kindhäuser/Schramm BT I	Kindhäuser/Schramm, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 10. Aufl. 2021
Kluszczewski BT	Kluszczewski, Strafrecht – Besonderer Teil, 2016
Klug-FS	Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug, 1983
Kohlmann-FS	Hirsch ua, Festschrift für Günter Kohlmann, 2003

Kohlrausch-FS	Bockelmann (Hrsg.), Probleme der Strafrechtserneuerung, Festschrift für Eduard Kohlrausch, 1978
Kohlrausch/Lange	Kohlrausch, Lange, Strafgesetzbuch, 43. Aufl. 1961
Krause-FS	Schlüchter ua (Hrsg.), Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause, 1990
Krey/Hellmann/Heinrich	Krey, Hellmann, Heinrich, Strafrecht BT, Bd. 2, Vermögensdelikte, 18. Aufl. 2021
krit.	Kritisch
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
Kudlich I	Kudlich, Strafrecht Besonderer Teil I. Vermögensdelikte, 5. Aufl. 2021
Küper/Zopfs	Küper/Zopfs, Strafrecht Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen, 11. Aufl. 2022
KWKG	Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)
L-Kühl	Lackner, Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 29. Aufl. 2018
Lackner-FS	Küper ua (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner, 1987
Lange-FS	Warda ua (Hrsg.), Festschrift für Richard Lange, 1976
Lenckner-FS	Eser ua (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner, 1998
LG	Landgericht
v.Liszt/Schmidt	von Liszt, Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. II, 25. Aufl. 1927
LK-Bearbeiter	Laufhütte, Rissing-van Saan, Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Aufl. seit 2006
LPK	Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2019
Lüderssen-FS	Prittitz ua (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002
LZ	Leipziger Zeitschrift
Madrid-Symposium	Schünemann, Suarez Gonzalez, Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, 1994
maW	mit anderen Worten
M-G/B/Bearbeiter	Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.), Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts, 7. Aufl. 2020
M/R-Bearbeiter	Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020
M-Schroeder/Maiwald I	Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht Besonderer Teil, Teilbd. 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 11. Aufl. 2019
M-Schroeder/Maiwald II	Maurach, Schroeder, Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil, Teilbd. 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 10. Aufl. 2012
Maurach-FS	Schroeder ua (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach, 1972
Mayer-FS	Geerds ua (Hrsg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer, 1966
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Meurer-GS	Graul ua (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, 2002

Mitsch	Mitsch, Strafrecht Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Aufl. 2015
MK-Bearbeiter	Joecks, Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. seit 2020 und 3. Aufl. seit 2017
MK BGB-Bearbeiter	Säcker, Rixecker, Oetker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 9. Auflage 2021; Bd. 3, 9. Aufl. 2022
MMR	Multimedia und Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK-Bearbeiter	Kindhäuser, Neumann, Paeffgen (Hrsg.), Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017
Nr.	Nummer
NStE	Rebmann ua (Hrsg.), Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
Otto	Otto, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005
Otto-FS	Dannecker ua (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto, 2007
Palandt/Bearbeiter	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentar, 81. Aufl. 2022
Peters-FS	Baumann ua (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters, 1974
Pfeiffer-FS	Freiherr von Gamm ua (Hrsg.), Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht. Festschrift für Gerd Pfeiffer, 1988
prStGB	Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten
Puppe-FS	Paeffgen ua (Hrsg.), Festschrift für Ingeborg Puppe, 2011
RegE	Regierungsentwurf
Rengier I	Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 24. Aufl. 2022
Rengier II	Strafrecht Besonderer Teil II, Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 23. Aufl. 2022
Rengier-FS	Hecker ua (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier, 2018
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt (Teil, Seite)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rissing-van Saan-FS	Bernsmann ua (Hrsg.), Festschrift für Ruth Rissing-van Saan, 2011

Rn.	Randnummer
Roxin/Greco AT	Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl. 2020
Roxin-FS I	Schünemann ua (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin, 2001
Roxin-FS II	Heinrich ua (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin, Bd. 1 und 2, 2011
Roxin, Imme-FS	Schulz ua (Hrsg.), Festschrift für Imme Roxin, 2012
Rspr	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Satz, Seite
s.	Siehe
Salger-FS	Eser ua (Hrsg.), Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin, Festschrift für Hannskarl Salger, 1995
Schmidhäuser BT	Schmidhäuser, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 1983
Schmidt, Eb.-FS	Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt, 1961
Schreiber-FS	Amelung ua (Hrsg.), Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber, 2003
Schroeder-FS	Hoyer ua (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder, 2006
Schroth	Schroth, Strafrecht Besonderer Teil, 5. Aufl. 2010
S/S-Bearbeiter	Schönke, Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Aufl. 2019
S/S/W-Bearbeiter	Satzger, Schmitt, Widmaier, Strafgesetzbuch. Kommentar, 5. Aufl. 2021
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch, Arbeitsförderung
SK-Bearbeiter	Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. seit 2015, 8. Aufl. Stand Dezember 2014 (148. Lieferung)
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e, er)
Sonnen	Sonnen, Strafrecht Besonderer Teil, 2005
Spendel-FS	Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spendel, 1992
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StPO	Strafprozessordnung
str.	Streitig
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
Stree/Wessels-FS	Küper ua (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft. Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels, 1993
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
Stürner-FS	A. Bruns ua (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, 2013
StV	Strafverteidiger

StVG	Straßenverkehrsgesetz
Tiedemann-FS	Sieber ua (Hrsg.), Festschrift für Klaus Tiedemann, 2008
TierschG	Tierschutzgesetz
Triffterer-FS	Schmoller (Hrsg.), Festschrift für Otto Triffterer, 1996
Tröndle-FS	Jescheck ua (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle, 1988
u.a.	und andere; unter anderem
umstr.	Umstritten
unstr.	Unstreitig
UrhG (Urheberrechtsgesetz)	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
usw	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDB	Birkmeyer ua (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. VI, 1907, Bd. VIII, 1906
vgl.	Vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
W/J/S/Bearbeiter	Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2020
WaffG	Waffengesetz
Weber-FS	Heinrich ua (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber, 2004
Welzel	Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969
Welzel-FS	Stratenwerth ua (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel, 1974
Werner-FS	Hadding ua (Hrsg.), Festschrift für Winfried Werner, 1984
W-Hillenkamp/Schuhr	Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht Besonderer Teil/2. Straftaten gegen Vermögenswerte, 44. Aufl. 2021
Wieacker-FS	Behrends ua (Hrsg.), Festschrift für Franz Wieacker, 1978
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
Wittig	Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2020
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
zB	zum Beispiel
ZfWVG	Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZinsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	Zustimmend
zutrf.	Zutreffend

§ 1 Grundlagen und Systematik

I. Die Rechtsgüter der Person

Die Vermögensdelikte gehören zu den Straftaten gegen **individuelle Rechtsgüter** der Person. Diese Rechtsgüter lassen sich in **zwei große Gruppen** unterteilen: 1

- Zur einen Gruppe gehören solche Güter, die **bestimmte, den Status einer Person im Recht definierende Freiheiten** zum Gegenstand haben. Beispiele sind die Bewegungsfreiheit (§ 239), die Ehre (§§ 185 ff.) oder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (§§ 211 ff., 223 ff.). Da solche Güter konstitutiv für eine Person sind, werden sie auch als **höchstpersönliche Güter** bezeichnet. In Eingriffe in solche Güter kann zwar ihr Inhaber – ggf. entgeltlich – einwilligen,¹ aber diese Güter können **nicht** von einer Person auf eine andere **übertragen** werden. 2
- Zur anderen Gruppe gehören solche Güter, die einer Person **Chancen freier Entfaltung** vermitteln. Diese Güter kommen ihrem Inhaber nicht schon kraft seines Personseins im Recht zu, sondern werden von ihm erworben.² Solche Güter sind nicht konstitutiv für die „rechtliche Existenz“ einer Person; sie dienen ihr vielmehr zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Interessen. Entsprechend ihrer Funktion sind diese Rechte grds. **übertragbar**. Die Gesamtheit der einer Person zugeordneten übertragbaren Güter kann als ihr **Vermögen** bezeichnet werden. 3

Dieser Vermögensbegriff ist ein (rechtlich) **formeller Vermögensbegriff**. Er besagt nur, dass die dem Vermögen unterfallenden Güter der Form nach übertragbar³ und als Mittel beliebiger Interessenwahrnehmung einsetzbar sind. So ist etwa das **Eigentum** der Form nach die umfassende Herrschaftsbefugnis über einen Gegenstand (vgl. § 903 BGB) und demnach **das formelle Vermögensrecht schlechthin**. Der strafrechtliche Vermögensschutz durch die Tatbestände des Besonderen Teils bezieht sich teils auf das Vermögen insgesamt, teils – wie etwa beim Pfandrechtsschutz in § 289 – auf die Gegenstände bestimmter Vermögensrechte. Sofern sich der strafrechtliche Schutz – zB durch die Verbote des Betrugs (§ 263) und der Erpressung (§ 253) – auf das Vermögen insgesamt bezieht, ist umstritten, ob der formelle Vermögensbegriff noch enger zu definieren ist. So rechnet zB die hM nur solche Güter zum geschützten Vermögen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, die also auf dem Markt gegen Geld veräußert werden können (vgl. § 26 Rn. 16 ff.). 4

II. Systematik

Dem Vermögensstrafrecht fehlt eine systematische Struktur. Die Formulierungen der Tatbestände sind Ergebnisse einer spezifischen Deliktsgeschichte und nicht Ausdruck eines begrifflich und teleologisch konsistenten kriminalpolitischen Konzepts. Die einzelnen Delikte entstammen nicht nur unterschiedlichen Epochen der Rechtsentwicklung, sondern haben teilweise auch ihre Wurzeln nicht im Vermögensstrafrecht. So ist 5

1 Zur Einwilligung und ihren Voraussetzungen vgl. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 12/1 ff. mwN.

2 Nicht etwa nur im Wirtschaftsleben, sondern zB auch durch die elterliche Fürsorge oder durch staatliche Ansprüche auf Sozialhilfe. Allerdings kann der Erwerb von Vermögensrechten einer Person rechtlich garantiert sein.

3 Der Übertragbarkeit kann das Recht aus Schutzgründen unter bestimmten Bedingungen und in bestimmtem Umfang Grenzen setzen.

etwa der Betrug (§ 263) mit den Fälschungsdelikten eng verwoben, zu denen auch die Münz-, Urkunds- und Aussagedelikte gehören (vgl. § 26 Rn. 7).

- 6 Diese „urwüchsige Gestalt“ des Vermögensstrafrechts zwingt dazu, die inhaltliche Eigenart der einzelnen Delikte zu respektieren. Ein System des Vermögensschutzes, in dem jedes einzelne Delikt eine spezifische, von anderen Delikten genau abgrenzbare Aufgabe hätte, lässt sich nicht entwickeln. Jedoch haben die Delikte Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Rechtsguts, der Tatmodalität und des geschützten Personenkreises, aufgrund derer Deliktgruppen gebildet werden können. Insoweit können die Delikte zunächst danach untergliedert werden, ob sie das Vermögen umfassend (zB § 266) oder ob sie nur bestimmte Vermögensrechte (zB §§ 242, 292 f.) schützen. Sodann können diese beiden Hauptgruppen der Vermögensdelikte danach unterteilt werden, ob der Tatbestand die Vermögensbeeinträchtigung unter Bezugnahme auf bestimmte Täter (zB § 283), bestimmte Opfer (zB § 291) und/oder bestimmte Tathandlungen (zB § 253) deliktisch typisiert. Nach solchen Typisierungen ist dieses Lehrbuch gegliedert.
- 7 Der **fragmentarische Charakter** des Strafrechts zeigt sich besonders im Vermögensstrafrecht, was eng mit seiner „urwüchsigen Gestalt“ zusammenhängt. Im Vordergrund steht – historisch bedingt – die Betonung des Eigentumsschutzes an Sachen. Dies beruht auf der Vorstellung, dass der Besitz an körperlichen Gegenständen eine besonders zu schützende Publizitätswirkung hat.⁴ Diebstahl und Raub werden mit ihren vielen Qualifikationstatbeständen detailliert geregelt, während das besitzlose Vermögen nur durch wenige (deshalb abstrakte und konturlose) Vorschriften wie vor allem durch die Untreue (§ 266) geschützt wird. Das ist der Funktion des Strafrechts, Güter durch vertypes Unrecht zu schützen, keineswegs unangemessen: Das Strafrecht darf und soll Schwerpunkte setzen und insoweit auch in seinem Schutzzumfang hinter dem Zivilrecht zurückbleiben.
- 8 Schon traditionell gehört zu den **Schutzlücken** die mangelnde Strafbarkeit des „Gebrauchsdiebstahls“ (*furtum usus*). Mit wenigen Ausnahmen (vgl. §§ 248b, 290) ist die Wegnahme einer Sache ohne Zueignungsabsicht und nur zum (nicht beschädigenden) Gebrauch nicht strafbar. So kriminalpolitisch einleuchtend diese Strafbarkeitslücke sein mag, so problematisch sind ihre Konsequenzen für die Dogmatik. Denn auch sinnvolle Schutzlücken sind Wertungslücken und blockieren die Gleichbehandlung von Gleichem. Wenn der *Gebrauchsdiebstahl* kein Diebstahl ist, warum sind dann nicht auch der *Gebrauchsbetrug* kein Betrug und die *Gebrauchserpressung* keine Erpressung? Soll mangels Diebstahls der *Gebrauchsraub* mit Schusswaffen nur eine Nötigung (§ 240) sein, die *Gebrauchserpressung* mit Schusswaffen aber mit der Mindeststrafe (fünf Jahre Freiheitsentzug) des schweren Raubs (§§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1) geahndet werden?⁵

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > In welche zwei großen Gruppen lassen sich die individuellen Rechtsgüter unterteilen? (Rn. 1 ff.)
- > Was besagt der sog. formelle Vermögensbegriff? (Rn. 4)

4 Das Zivilrecht hat sich von diesen Vorstellungen weitgehend gelöst, wie ua das Sicherungseigentum, der (verlängerte) Eigentumsvorbehalt und die praktische Bedeutung von Forderungszessionen zeigen.

5 Das ist in der Tat die Konsequenz, wenn einer verbreiteten Lehrmeinung entsprechend die räuberische Erpressung eine Vermögensverfügung des Genötigten voraussetzt, vgl. § 17 Rn. 22, § 18 Rn. 3.

1. TEIL: DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG

§ 2 Diebstahl (§ 242)

A. Allgemeines

I. Der Diebstahl im Zusammenhang der Eigentumsdelikte

1. Der Diebstahl ist ein Eigentumsdelikt und gehört damit zu denjenigen Vermögensstraftaten, die (nur) ein bestimmtes Vermögensrecht, nämlich das Eigentum, schützen. Die Eigentumsdelikte lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, und zwar in die **Schädigungsdelikte** mit der Sachbeschädigung (§ 303) als Grundtatbestand, und die **Zueignungsdelikte**, bei denen der Täter eine fremde Sache dem Berechtigten entzieht, um sich oder einem Dritten die (angemaßte) Verfügungsbefugnis eines Eigentümers über sie zu verschaffen (§§ 242, 246, 249, 252 und mehrere Qualifikationstatbestände, zB §§ 244, 250 f.).

2. Der **Grundtatbestand** der Zueignungsdelikte ist die **Unterschlagung** (§ 246).¹ Teilweise wird § 246 nicht als Grundtatbestand der Zueignungsdelikte, sondern wegen der Subsidiaritätsklausel als Auffangtatbestand verstanden.² Diese Interpretation ändert jedoch nichts daran, dass der Unterschlagung jede Zueignung einer fremden beweglichen Sache unterfällt. Der Diebstahl erfasst den Sonderfall der (beabsichtigten) rechtswidrigen Zueignung **unter Bruch fremden Gewahrsams**.³

II. Praktische Bedeutung

Der Diebstahl ist das **Massendelikt** schlechthin. Fast ein Drittel aller gemeldeten Straftaten sind Diebstähle.⁴ Nach einer leicht ansteigenden Tendenz in den vorherigen Jahren, ist die Anzahl der statistisch erfassten Diebstahlsdelikte seit 2015 wieder rückläufig und hat sich bis zum Jahr bis zum Jahr 2021 nahezu halbiert.⁵ Die Zahl der nicht registrierten Fälle dürfte erheblich höher liegen.

III. Schutzzweck

Das Verbot des Diebstahls bezweckt nach ganz hM den Schutz des **Eigentums an beweglichen Sachen**. Gesichert wird die sich aus dem Eigentum ergebende, auf den Besitz bezogene Verfügungsgewalt des Berechtigten, mit der Sache nach Belieben zu verfahren (vgl. § 903 BGB). In diesen Schutzbereich greift der Täter ein, indem er die für ihn fremde Sache wegnimmt, damit er oder ein Dritter den Besitz an ihr erlangt, um über sie wie ein Eigentümer verfügen zu können.

1 Kindhäuser Gössel-FS 451 ff.; Lesch JA 1998, 474 (477); Otto § 39/8.

2 Basak GA 2003, 109 (122); Fischer § 246 Rn. 2; W-Hillenkamp/Schuhr Rn. 320; Hohmann/Sander NSTz 1998, 276; Hörnle Jura 1998, 171; siehe auch BT-Drs. 13/8587, 43 f.

3 Zum Verhältnis von Zueignung und Wegnahme vgl. Rn. 76 ff.

4 Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 (Zeitreihen Übersicht Falltabellen): ca. 29 % bei einer Gesamtkriminalität von ca. 5,05 Millionen Straftaten.

5 Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 (Zeitreihen Übersicht Falltabellen): Gegenüber 2015 sind die erfassten Diebstähle von 2,5 Millionen auf 1,5 Millionen Fälle zurückgegangen.

- 5 Eine verbreitete Ansicht hält neben dem Eigentum auch den vom Täter durch die Wegnahme gebrochenen **Gewahrsam** für ein **selbstständiges Rechtsgut** des Diebstahls.⁶ Dem steht entgegen, dass der strafrechtliche Gewahrsam keine Besitzberechtigung voraussetzt. Auch der Täter eines Diebstahls begründet durch die Wegnahme neuen Gewahrsam und kann seinerseits bestohlen werden. Da dieser Gewahrsam aber ersichtlich mit dem Recht des Eigentümers in Widerspruch steht, kann er schwerlich als Rechtsgut zusammen mit dem Eigentum geschützt sein. Vielmehr ist im Gewahrsamsbruch nur eine spezifische Angriffsart zu sehen.⁷
- 6 Praktische Auswirkung hat der Streit für die Frage, ob neben dem Eigentümer auch der Gewahrsamsinhaber antragsbefugt iSv §§ 247, 248a ist (vgl. § 7 Rn. 6 ff., 15), wenn ein anderer als der Eigentümer das Tatobjekt in Gewahrsam hatte.

B. Definitionen und Erläuterungen

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

► **FALL 1:** Informatikstudent A verdient sich ein gutes Zubrot damit, dass er Konstruktionspläne eines ortsansässigen Unternehmens, die über ein Funknetzwerk von der Prototypenabteilung zur Fertigung übertragen werden, abfängt und Konkurrenzunternehmen gegen eine günstige „Aufwandsentschädigung“ zur Verfügung stellt. ◀

► **FALL 2:** Während einer Urlaubsreise der Hauseigentümer bauen A und B die teuren Fenster im Obergeschoss des Hauses aus, um diese für den eigenen Hausbau zu nutzen. ◀

► **FALL 3:** Durch das große Grundstück des B fließt ein natürlicher, fischreicher Bach. B erstattet Strafanzeige wegen Diebstahls, nachdem er beobachtet hat, wie A eimerweise Wasser samt Fischen aus dem Bach entnommen und abtransportiert hat. ◀

► **FALL 4:** Eines Abends entdeckt A auf dem Bürgersteig eine Kiste mit noch guten gebrauchten Spielsachen, die mit einem Zettel „Für die Aktion Waisenweihnacht e.V.“ versehen ist. In dem Glauben, solchen „Sperrmüll“ dürfe man mitnehmen, erfreut er mit diesen Spielsachen am darauf folgenden Weihnachtsfest seine eigenen (enttäuschten) Kinder. ◀

- 7 Tatobjekt des Diebstahls ist eine **fremde bewegliche Sache**.
- 8 a) **Sachen:** Sachen sind körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB).
- 9 Unabhängig davon, ob man einen autonomen strafrechtlichen Sachbegriff präferiert⁸ oder die Sacheigenschaft zivilrechtsakzessorisch⁹ bestimmt, gehören Tiere um ihres Schutzes willen zu den Sachen iSd Eigentumsdelikte (vgl. § 90a S. 2 und 3 BGB sowie Art. 20a GG).¹⁰ Ohne Belang für die Sachqualität sind der (ökonomische) **Wert** und der jeweilige **Aggregatzustand** (fest, flüssig, gasförmig).

6 BGHSt 29, 319 (323); SK-Hoyer § 242 Rn. 1; M-Schroeder/Hoyer I § 33/1; Rengier I § 2/1.

7 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf § 13/31; S/S-Bosch § 242 Rn. 1/2; W-Hillenkamp/Schuh Rn. 75; Otto § 39/4; Rönau JuS 2009, 1088; MK-Schmitz § 242 Rn. 9.

8 Fischer § 242 Rn. 3; ausf. LK-Vogel § 242 Rn. 4 mwN.

9 Schramm JuS 2008, 678 (679); SK-Hoyer § 242 Rn. 3 mwN.

10 BayObLG NJW 1993, 2760 (2761); SK-Hoyer § 242 Rn. 6; Küper JZ 1993, 435 ff.

Keine Sachqualität besitzen Energien als solche (zB Strom, Wellen).¹¹ Auch **immaterielle Güter** (zB Pläne, Ideen, Rechte, Forderungen) sind keine Sachen. Allerdings unterfallen die Urkunden, in denen Rechte schriftlich fixiert bzw. verbrieft sind (zB Scheck, Grundschuldbrief, Vertragsformular, Schuldschein), dem Sachbegriff. Gleiches gilt für die **elektronische Datenverarbeitung**, in der nur die Datenträger (Hardware, Disketten) und nicht die Daten selbst (Software) dem Sachbegriff unterfallen. In **Fall 1** kann daher aus zwei Gründen die Sachqualität der datenbasierten Konstruktionspläne verneint werden: Weder die Daten selbst noch die Pläne sind körperlich fixiert. Nicht zu vergessen ist freilich, dass bei Entwendung **unkörperlicher Gegenstände** eine Reihe von Spezialvorschriften in Betracht kommt, in **Fall 1** zB § 202a StGB, § 27 TTDStG. Weiter ist in vielen Fällen auch an §§ 248c, 265a StGB und § 106 UrhG zu denken.

b) Beweglich: Eine Sache ist beweglich, wenn es möglich ist, sie von ihrem jeweiligen Standort zu entfernen.

Das Merkmal der Beweglichkeit bezieht sich allein auf die faktische **Transportfähigkeit** und nicht auf die (normative) zivilrechtliche Differenzierung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (vgl. §§ 93 ff. BGB).¹² Somit können auch Gegenstände gestohlen werden, die im zivilrechtlichen Sinne als Bestandteile einer unbeweglichen Sache gelten (§ 94 BGB), wenn sie nur abgetrennt und weggenommen werden können. In **Fall 2** sind die Fenster durchaus als taugliche Tatobjekte anzusehen.

c) Fremd: Eine Sache ist fremd, wenn sie verkehrsfähig und nicht herrenlos ist und auch nicht im Alleineigentum des Täters steht oder – positiv formuliert – wenn sie zumindest auch im Eigentum eines anderen steht.¹³

Über die Fremdheit einer Sache iSd StGB entscheidet **ausschließlich das Zivilrecht**.¹⁴ Allerdings sind die zivilrechtlichen **Rückwirkungsfiktionen** (§§ 142, 184, 1953 BGB) für das stets auf den Tatzeitpunkt abstellende Strafrecht **ohne Belang**. Zu beachten sind das Abstraktionsprinzip und § 134 BGB. Gegenstände sind auch dann eigentumsfähig und taugliche Tatobjekte eines Diebstahls, wenn ihr **Erwerb oder Besitz verboten** ist (s. aber Rn. 73).¹⁵

aa) Eine Sache, die **nicht verkehrsfähig** ist (res extra commercium), kann in niemandes Eigentum stehen und dementsprechend auch nicht fremd sein. So ist in **Fall 3** das Wasser im Bach auf dem Grundstück des B, da es einen natürlichen Zu- und Abfluss hat, ebenso wenig verkehrsfähig wie zB auch Luft in der Atmosphäre.

bb) Herrenlos sind Sachen, die niemandem gehören.

■ **Herrenlos** sind zunächst alle **Sachen, die von Natur aus in niemandes Eigentum stehen**. Beispielhaft für herrenlose Sachen sind Tiere in freier Wildbahn. Für wilde Tiere gelten insbesondere die Vorschriften des § 960 BGB. Soweit Tiere dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 BJagdG), sind sie bis zur Aneignung durch den Berechtigten herrenlos.¹⁶ In **Fall 3** ist daher auch die Entnahme der Fische aus dem Bach

11 RGSt 29, 111 (116); 32, 165 (185 f.).

12 Vgl. Kleszczewski BT § 8/49.

13 S/S-Bosch § 242 Rn. 12.

14 BGHSt 6, 377 (378); SK-Hoyer § 242 Rn. 11 ff.; S/S/W-Kudlich § 242 Rn. 12; MK-Schmitz § 242 Rn. 33; einschr. LK-Vogel § 242 Rn. 18, 21 ff.

15 Vgl. zB Waffen (§ 2 Abs. 2, 3 WaffG), Falschgeld und sonstige Wertzeichen (§§ 146, 148, 152a StGB) sowie Betäubungsmittel (§ 29 BtMG); zu deren Tauglichkeit als Tatobjekt vgl. BGH NJW 2006, 72; Marcelli NSTz 1992, 220 f.; Vitt NSTz 1992, 221 f.; M/R-Schmidt § 242 Rn. 8; aA Engel NSTz 1991, 520 ff.

16 Vgl. § 958 Abs. 2 BGB.

hinsichtlich des Diebstahls tatbestandslos (möglich ist allerdings eine Strafbarkeit wegen Fischwilderei gem. § 293, vgl. § 11 Rn. 27).

- 18 ■ Eine Sache kann auch **durch Dereliktion herrenlos** werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Berechtigte seinen Besitz an der Sache mit dem nach außen hin deutlich gewordenen Willen aufgibt, auf das Eigentum zu verzichten (§ 959 BGB). Exemplarisch hierfür ist regelmäßig das Bereitstellen von Sachen für die Abfuhr von (Sperr-)Müll.¹⁷ Für die Dereliktion ist der Wille kennzeichnend, auf das Eigentum **ohne Zweckbestimmung zu verzichten**. Dereliktion ist daher zu verneinen, wenn der Berechtigte zugunsten eines bestimmten Dritten auf sein Eigentum verzichtet, zB Sachen für bestimmte Sammelaktionen spendet.¹⁸ So verhält es sich in **Fall 4**: In dem Herausstellen der Spielsachen liegt ein Übereignungsangebot an die sammelnde Organisation, die es durch Abholung annimmt; bis zum Abholen bleibt das Sammelgut im Eigentum des Spenders. Die Dereliktion ist auch vom **Vernichtungswillen abzugrenzen**: Wer eine Sache wegwirft, um sie zu zerstören, will nicht, dass ein anderer an ihr Eigentum erwirbt. Typische Beispiele sind hierbei das Wegwerfen von EC-Karten (nebst PIN)¹⁹, Kontoauszügen und anderen persönlichen Gegenständen. Aus diesen Erwägungen hat das AG Köln in der Entsorgung von nach eigenem Urteil misslungener Skizzen durch den Maler *Gerhard Richter* keine Dereliktion gesehen und deren eigenmächtige Inbesitznahme als Diebstahl angesehen.²⁰ Das BayObLG hat auch in Bezug auf abgelaufene Lebensmittel, die vom Inhaber eines Supermarktes entsorgt worden waren, eine Dereliktion verneint, da diese in einem verschlossenen Müllcontainer für den Entsorgungsbetrieb bereitgestellt worden seien, und deren Entnahme zur Verwertung („Containern“) als Diebstahl gewertet.²¹ Das wirtschaftliche Interesse an einem Fortbestand des Eigentumsrechts (iS eines an den Entsorgungsbetrieb gerichteten Übereignungsangebots) kann dabei nicht auf der Vermeidung von Haftungsrisiken für die Folgen des Konsums verdorbener Lebensmittel²², sondern allenfalls auf der Sorge von Umsatzeinbußen infolge eines geringeren Absatzes der zum Kauf angebotenen Waren beruhen.²³ Im Schrifttum wird daher zum Teil von einer Eigentumsaufgabe nach § 959 BGB ausgegangen (s. auch Rn. 90 zum Enteignungsvorsatz).²⁴ Dagegen spricht indes, dass die Dereliktion eine Aufgabe des Besitzes erfordert²⁵ und es zudem in der Entscheidungsmacht des Eigentümers liegt, durch Abgabe einer (ausdrücklichen) Willenserklärung am Eigentumsrecht festzuhalten²⁶. Auf der Grundlage des geltenden Rechts bleibt daher

17 RGSt 48, 121 (123); OLG Stuttgart JZ 1978, 691. Aus den umweltrechtlichen Abfallvorschriften (§ 15 Krw-/ AbfG) ergibt sich kein Dereliktionsverbot, das die Unwirksamkeit der Aufgabe des Eigentums begründen könnte (§ 134 BGB), vgl. insoweit MK-Oechsler BGB § 959 Rn. 7.

18 BayObLG JZ 1986, 967 f.; vgl. auch AG Köln JuS 2013, 271 (272) zur Dereliktion bei sog. „Liebesschlössern“.

19 OLG Hamm JuS 2011, 755.

20 Näher dazu *Fahl* JA 2019, 807 ff.

21 BayObLG NSTZ-RR 2020, 104 f.m. Anm. *Bode* und Besprechung *Jahn* JuS 2020, 85, sowie *Jäger* JA 2020, 393.

22 *Dießner* StV 2020, 256 (259); *Jahn* JuS 2020, 85 (87), die insoweit zu Recht von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ausgehen.

23 *Esser/Schönberg*, JuS 2012, 809 (812); a.A. *Dießner* StV 2020, 256 (259 f.), wonach ein strafrechtlicher Schutz des Eigentums in derartigen Fällen unverhältnismäßig ist; s. dagegen nunmehr BVerfG NJW 2020, 2953 mit zust. Anm. *Hoven* und *Ogorek* JZ 2021, 909 sowie Besprechung *Böse* ZIS 2021, 224; krit. *Schnetter* KJ 2021, 73 (78 ff.).

24 *W-Hillenkamp/Schuh* Rn. 84.

25 *Mitsch* ZfL 2020, 457 (459).

26 *Bülte* Sieber-FS 183 (185); *Rennicke* ZIS 2020, 343 (344).

nur der Rückgriff auf die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO.²⁷ Kriminalpolitische Forderungen nach einer Entkriminalisierung²⁸ sollten in einem breiteren Rahmen gestellt und diskutiert werden (vgl. § 33 Rn. 1).²⁹ Bedenkenswert erscheint der Vorschlag zur Einführung einer Verpflichtung, nicht mehr verkäufliche Lebensmittel zu spenden³⁰, der möglicherweise über die fehlende Rechtswidrigkeit der Zueignung zu einer Straflosigkeit des Containers führen könnte (vgl. unten Rn. 73).

An herrenlosen Sachen wird durch **Aneignung** Eigentum erworben (§ 958 Abs. 1 BGB). Ab diesem Zeitpunkt sind sie fremd iSd Eigentumsdelikte. 19

cc) Eine Sache ist auch für denjenigen fremd, dem sie **nicht allein gehört**. 20

■ Fremd ist eine Sache damit für den **Gesamthandseigentümer** (§§ 718, 2032 BGB, § 105, 161 HGB) sowie für denjenigen, der an ihr nur **Miteigentum** nach Bruchteilen hat (§§ 1008 ff. BGB). 21

■ Das **Abstraktionsprinzip** ist zu beachten: Ein **schuldrechtlicher Anspruch** auf Über-eignung einer Sache beseitigt noch **nicht** deren Fremdheit für den Anspruchsinhaber, auch nicht bei aufschiebend bedingter Übereignung.³¹ Allerdings kann bei einem bestehenden Anspruch die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfallen.³² Bei **sitten-widrigen Geschäften** kommt es allein darauf an, ob das Verfügungsgeschäft, mag es auch anfechtbar sein, zum Tatzeitpunkt wirksam ist.³³ Bei Geschäften, die als Ver-stöße gegen gesetzliche Verbote iSv § 134 BGB anzusehen sind und bei denen daher die Unwirksamkeit des Grundgeschäfts auch das Verfügungsgeschäft erfasst, wie zB **Rauschgiftgeschäfte** nach dem BtMG, bleibt jedoch der Erlös für den Verkäu-fer mangels Eigentumsübergangs fremd.³⁴ Aus den gleichen Gründen ist auch die Übereignung von Betäubungsmitteln unwirksam (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG)³⁵; allerdings bleiben diese ebenso wie andere Gegenstände, deren Erwerb oder Besitz verboten ist, grundsätzlich eigentumsfähig (vgl. aber zur Rechtswidrigkeit der Zu-bzw. Enteignung Rn. 73).³⁶ 22

d) Der **menschliche Körper** (Sacheigenschaft und Fremdheit): 23

■ Der (lebende) **Mensch** ist Rechtssubjekt. Er kann nicht Objekt von Rechten und folglich weder eine Sache noch eigentumsfähig sein. Gleiches gilt für den im Mutter-leib befindlichen Embryo, den die §§ 218 ff. schützen.³⁷

27 Für eine Ermessensreduzierung auf Null insoweit *Britz/Torgau* Jm 2020, 257 (259); krit. zur strafprozessua-len Entkriminalisierung: *F. Zimmermann* JZ 2021, 186 (187).

28 S. den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 19/9345.

29 Vgl. zur Entkriminalisierung des Ladendiebstahls: *Harrendorf* NK 2018, 250 ff.

30 *Dießner* StV 2020, 256 (260 ff.); *Rennicke* ZIS 2020, 343 (348); *Schiemann* KriPoZ 2019, 213 (237).

31 OLG Saarbrücken NJW 1976, 65; OLG Düsseldorf JR 1984, 34.

32 Näher hierzu Rn. 73 f.

33 BGHSt 6, 377 (378 f.).

34 BGHSt 31, 145 (146 ff.).

35 *Wolters Samson-FS* 495 (504) mwN.

36 BGH NJW 2006, 72 f.; NK-*Kindhäuser* § 242 Rn. 20; aA *Wolters Samson-FS* 495 (500 ff.), wonach auch ein originärer Eigentumserwerb durch Anbau etc. (§§ 954 ff. BGB) aufgrund des gesetzlichen Verkehrsverbots ausgeschlossen sein soll; dagegen *Hoyer Fischer-FS* 361 (363 ff.).

37 Der nichtimplantierte menschliche (Retorten-)Embryo unterfällt dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) von 1990; hierzu *M-Schroeder* I § 7 mwN.

- 24 ■ **Natürliche Teile des (lebenden) Körpers** werden mit Abtrennung Sachen, verlieren ihre Sachqualität aber wieder, wenn sie operativ rückübertragen oder implantiert werden.³⁸ Mit der Abtrennung von Körperteilen erwirbt ihr bisheriger Träger – in Analogie zu § 953 BGB – unmittelbar Eigentum an ihnen.³⁹
- 25 ■ Da der **Leichnam** kein Rechtssubjekt mehr ist, kann er als Sache angesehen werden.⁴⁰ Er ist bis zum Erlöschen der Pietätsbindung (nach erheblichem Zeitablauf) **herrenlos**⁴¹ und wird durch § 168 geschützt. Gleiches gilt für Körperteile, die von der Leiche abgetrennt sind.⁴² Jedoch kann grds. weder an der Leiche noch an ihren Teilen durch Aneignung Eigentum erworben werden.⁴³
- 26 ■ Die für natürliche Körperteile geltenden Grundsätze sind hinsichtlich der Sachqualität wie auch der Eigentumsfähigkeit auf **künstliche Implantate** entsprechend anwendbar, soweit sie natürliche Körperteile ersetzen (sog. Substitutiv-Implantate wie Hüftgelenke oder Zahnplomben). Dagegen behalten Implantate, die den Organismus nur therapeutisch unterstützen (sog. Supportiv-Implantate wie Herzschrittmacher), ihre Sachqualität;⁴⁴ sie bleiben zudem eigentumsfähig und können dem Träger auch leih- oder mietweise überlassen werden.⁴⁵ Keine Besonderheiten gelten für Gegenstände, die mit dem Körper nur äußerlich verbunden werden (zB Perücken, Prothesen) oder die nicht in den Körper gelangen, um dort auf Dauer bestimmte Funktionen zu übernehmen (zB ein vom Dieb verschluckter Edelstein); solche Gegenstände sind nicht als Implantate anzusehen.

2. Tathandlung

► **FALL 5:** Hehler H ist entsetzt, als er beim abendlichen Aufschließen seines Warenlagers feststellt, dass alle DVD-Recorder verschwunden sind. Zu Recht verdächtigt er seine Konkurrenten A und B, die in ein Fenster eingestiegen waren und die heiße Ware mitgenommen hatten. ◀

► **FALL 6:** A lässt seinen Schirm versehentlich auf einer Parkbank zurück, bemerkt dies aber nach wenigen hundert Metern und kehrt um, um den Schirm zu holen. ◀

► **FALL 7:** A steckt beim Einkauf in einem Supermarkt Waren in die Verpackung anderer Waren, damit sie an der Kasse nicht gesehen und berechnet werden. ◀

38 Otto Jura 1996, 219 f.

39 BGH bei *Dallinger* MDR 1958, 739 f.; Palandt/*Ellenberger* BGB § 90 Rn. 3; näher zu vom Patienten entnommenen Blut- und Gewebeproben: *Spranger* NJW 2005, 1084 ff.

40 HM, vgl. v. *Bubnoff* GA 1968, 65 (75); LK-*Vogel* § 242 Rn. 14; aA *Gössel* § 4/9; M-*Schroeder* I § 32/19, 22: keine Sachqualität der Leiche bis zum Erlöschen der Pietätsbindung.

41 RGSt 64, 313 (314 ff.); abw. Otto Jura 1989, 137 (139): aufgrund der Totensorgeberechtigung sei die Leiche für Dritte fremd.

42 Vgl. auch OLG Bamberg NJW 2008, 1543 ff. mit Bespr. *Jahn* JuS 2008, 457 ff., mit Bespr. *Kudlich* JA 2008, 391 ff. (393); OLG Hamburg NJW 2012, 1601 (1606 f.) mit Anm. *Stoffers* (von der Asche des Verstorbenen abgetrenntes Zahngold); aA OLG Nürnberg NJW 2010, 2071 ff. mit Bespr. *Kudlich* JA 2010, 226.

43 Zur zulässigen aneignungsweisen Überlassung des Leichnams an ein wissenschaftliches Institut vgl. NK-*Kindhäuser* § 242 Rn. 26; *Soergel/Marly* BGB § 90 Rn. 11, 17; jew. mwN.

44 *Brandenburg* JuS 1984, 47 (48); *Bringewat* JA 1984, 61 (63); *S/S-Bosch* § 242 Rn. 10; *Gropp* JR 1985, 181 (184); MK-*Schmitz* § 242 Rn. 29; aA Palandt/*Ellenberger* BGB § 90 Rn. 3; SK-*Hoyer* § 242 Rn. 5, 16.

45 *Brandenburg* JuS 1984, 47 (48); *Bringewat* JA 1984, 61 (63); *S/S-Bosch* § 242 Rn. 20; *Gropp* JR 1985, 181 (184).

► **FALL 8:** A findet an einer Baustelle mehrere runde Metallscheiben, die ungefähr die Größe eines 2-Euro-Stückes haben. Er sammelt sie auf und bedient damit erfolgreich einen alten Getränkeautomaten. ◀

► **FALL 9:** L ist Inhaber eines Taxiunternehmens und hat schon seit längerer Zeit das Gefühl, von einem oder mehreren seiner Fahrer bestohlen zu werden. Immer öfter fehlen höhere Beträge in der Barkasse seines Büros. Zur Überführung des Täters präpariert L Geldscheine und deponiert sie in der Kasse, damit sie der Verdächtige an sich nehmen soll. ◀

► **FALL 10:** Ladendieb A geht in einem Baumarkt seinem kriminellen Gewerbe nach. Er steckt verschiedene kleine Schraubendöschchen in seine Jackentaschen. Im Eingangsbereich des Baumarkts erspäht er zu seiner freudigen Überraschung einen Palettenwagen, der mit zwei Stößen von jeweils sechs Fahrrädern beladen ist. Er ergreift die Gelegenheit beim Schopfe und schiebt den Palettenwagen zu seinem Kombi, um die Räder aufzuladen. Schon als er die Heckklappe öffnet, wird er jedoch von dem Hausdetektiv vorläufig festgenommen. ◀

► **FALL 11:** Jurastudent A ist knapp bei Kasse. Um für einen Seminarvortrag aber einigermaßen gut gekleidet zu sein, sucht er sich in einem Kaufhaus ein Hemd aus, entnimmt es der Verpackung und zieht es in einer Umkleidekabine an. Um das an den Manschetten fest angebrachte Sicherheitsetikett zu verdecken, schlüpft er zusätzlich in seinen dicken Winterpullover. Noch vor Passieren des Ausgangs wird A allerdings von dem Kaufhausdetektiv aufgehalten. ◀

► **FALL 12:** Die Sekretärin S des V nimmt aus ihrem Büro Schreibmaterialien mit, um sie zu Hause für sich zu verwenden. ◀

Tathandlung des Diebstahls ist die **Wegnahme**:

27

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams an der Sache.⁴⁶

a) **Begriff des Gewahrsams:** Gewahrsam ist die mit Herrschaftswillen begründete, in ihrem Umfang von der Verkehrsanschauung bestimmte Verfügungsgewalt über eine Sache.⁴⁷

28

Der Begriff des Gewahrsams beinhaltet die **Minimalvoraussetzungen**, unter denen nach sozialen Maßstäben einer Person die Herrschaft über eine Sache zugeordnet werden kann. Erforderlich ist hierfür zum einen, dass die betreffende Person den **Willen** hat, die Gewalt **über die Sache auszuüben**.⁴⁸ Zum anderen muss die (gewollte) **Zugriffsmöglichkeit** auf die Sache **von der Verkehrsanschauung anerkannt** sein. Gewöhnlich orientiert sich die Zuordnung von Gewahrsam, ohne dass dies allerdings erforderlich wäre, an räumlichen Herrschaftssphären (sog. **Gewahrsamssphären**); an Gegenständen, die man bei sich trägt oder die sich in der eigenen Wohnung befinden, hat man in der Regel Gewahrsam.

29

Der Gewahrsam ist ein rein tatsächliches Herrschaftsverhältnis. Er setzt **kein Recht zum Besitz** voraus. Insoweit entspricht der Gewahrsam der Grundform des **unmittel-**

30

46 Ganz hM, vgl. nur BGHSt 16, 271 (272 ff.); SK-Hoyer § 242 Rn. 20; Mitsch 1.2.1.4.3.

47 Vgl. BGHSt 16, 271 (273 f.); 41, 198 (205); NK-Kindhäuser § 242 Rn. 28; Mitsch 1.2.1.4.2.1, 1.2.1.4.2.3; Otto § 40/16 mwN; abw. SK-Hoyer § 242 Rn. 32 ff.: persönliches Nutzungsreservat.

48 BGH GA 1962, 78; S/S-Bosch § 242 Rn. 29 mwN; aA MK-Schmitz § 242 Rn. 71.

baren Besitzes iSd Zivilrechts (§ 854 BGB),⁴⁹ erfasst aber nicht wie dieser die fingierte Sachherrschaft des Erben (§ 857 BGB)⁵⁰. Auch darf der Gewahrsam **nicht** mit dem **mittelbaren Besitz** gleichgesetzt werden.⁵¹ So konnten A und B in **Fall 5** auch den deliktisch erworbenen Gewahrsam des Hehlers H iSv § 242 brechen. Gleiches gilt für den Gewahrsam von Dieben, Schmugglern usw.⁵² Zu beachten ist in solchen Fällen jedoch, dass nur der berechtigte, aus dem Eigentumsrecht abgeleitete Gewahrsam notwehrfähig iSv § 32 ist.⁵³ Der Dieb darf also seine Beute – mangels Besitzrechts – nicht im Wege der Notwehr vor Wegnahme verteidigen.

- 31 **aa) Begründung, Aufgabe und Fortbestehen von Gewahrsam:** Begründung und Aufgabe von Gewahrsam setzen jeweils einen entsprechenden Willen voraus. Vor allem lässt sich nur mithilfe des Willenskriteriums klären, mit welcher Rechtsfolge der Gewahrsam aufgegeben wurde: Sowohl der Gewahrsamsbruch iSd Diebstahls als auch der Besitzverlust iSd Zivilrechts, der die Möglichkeit gutgläubigen Eigentumserwerbs (fast stets) ausschließt (vgl. § 935 BGB), setzen daher einen ungewollten Verlust der Sachherrschaft voraus.
- 32 ■ Zur Gewahrsamsbegründung oder -aufgabe **genügt ein natürlicher Wille**. Geschäftsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt, dh auch **Kinder** oder **Geisteskranke** können Gewahrsam erlangen.⁵⁴ **Juristische Personen** und **Behörden** üben ihren Herrschaftswillen durch ihre Organe bzw. Vertreter aus.⁵⁵ Verstorbene Personen haben ebenso wie **Erben**, die noch keine Kenntnis von dem Erbfall haben, in Ermangelung eines Herrschaftswillens keinen Gewahrsam (vgl. Rn. 30 zu § 857 BGB). Allerdings kommt insoweit ein Gewahrsam der Person in Betracht, in deren Obhut sich die verstorbene Person befand bzw. befindet (zB Leiter eines Pflegeheims; vgl. unten Rn. 33).⁵⁶
- 33 ■ Zur Erlangung der Sachherrschaft genügt ein **genereller Gewahrsamsbegründungswille**, der sich auf typischerweise in die eigene Herrschaftssphäre gelangende Gegenstände bezieht.⁵⁷ Ein solcher Wille kann zunächst konkludent geäußert werden, etwa durch das Aufstellen eines Briefkastens für die eingehende Post.⁵⁸ Von einem solchen Willen kann aber auch stets ausgegangen werden, wenn er ersichtlich dem Interesse einer Person entspricht. So ist für Räumlichkeiten, in denen sich – wie zB in Geschäften, Kinos oder Restaurants – eine Vielzahl von Personen zeitweilig aufhält, ein genereller Gewahrsamswille des Hausrechtsinhabers an allen verlorenen oder vergessenen Sachen zu bejahen (vgl. Rn. 40).⁵⁹ Es liegt hier im Interesse des

49 Wie hier *Kargl* JuS 1996, 971 (974). Auch in der ZPO werden Gewahrsam und unmittelbarer Besitz gleichgesetzt, vgl. §§ 739, 808, 809, 886 ZPO.

50 AA *Glandien* JR 2019, 60 (63 ff.).

51 Ganz hM, vgl. nur RGSt 56, 115 (116); BGH GA 1962, 78; S/S-Bosch § 242 Rn. 31.

52 BGH NJW 1953, 1358; *Mitsch* 1.2.1.4.2.1; LK-Vogel § 242 Rn. 59 f. mwN; zur Problematik der Unrechtsbegründung NK-Kindhäuser § 242 Rn. 32; aA mit durchaus plausiblen Argument *Hirschberg*, Der Vermögensbegriff im Strafrecht, 1934, 329 mwN.

53 Vgl. nur *Jakobs* 12/3.

54 S/S-Bosch § 242 Rn. 29; M-Schroeder/Hoyer I § 33/18.

55 RGSt 52, 144 (145 f.); S/S-Bosch § 242 Rn. 29.

56 *Glandien* JR 2019, 60 (65 f.).

57 S/S-/Bosch § 242 Rn. 30.

58 M-Schroeder/Hoyer I § 33/20.

59 An Orten ohne Gewahrsamsaufsicht (zB Telefonzellen) sind verlorene Sachen so zu behandeln, als seien sie außerhalb eines Herrschaftsbereichs zurückgelassen worden, vgl. M-Schroeder/Hoyer I § 33/21; aA OLG Düsseldorf JR 1984, 34 mit Anm. *Bottke*.

Hausrechtsinhabers, solche Sachen zugunsten seiner Kunden, die auch auf einen entsprechenden Service vertrauen, sichernd in Verwahrung zu nehmen.⁶⁰ Auch ein Privatmann hat ein Interesse daran, alle Sachen, die auf sein Grundstück, in seine Wohnung, seinen PKW usw. gelangen, in seine Gewalt zu nehmen und zu entscheiden, wie er weiter mit ihnen verfährt.

- Ist der Gewahrsam erst einmal begründet, so ist für sein **Fortbestehen** kein permanent aktualisierter Sachherrschaftswille erforderlich.⁶¹ Es genügt die sozial anerkannte Zugriffsmöglichkeit auf die Sache, also die Zuschreibung der Möglichkeit, dass der Gewahrsamsinhaber über die Sache verfügen könnte, wenn er wollte. Ob der betreffende Gewahrsamsinhaber mit der Sache in irgendeiner Weise verfahren will, ja ob er überhaupt die Möglichkeit bedenkt, mit der Sache „irgendwie“ verfahren zu können, spielt für die Existenz einmal begründeten Gewahrsams keine Rolle. Daher können nicht nur **Schlafende**, sondern auch sterbende **Bewusstlose**, mit deren Erwachen nicht mehr zu rechnen ist, Gewahrsam haben.⁶² Dies unterstreicht § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, der das gesteigerte Unrecht des Bruchs eines infolge von Hilflosigkeit ungesicherten Gewahrsams erfasst.

bb) Beispiele für Gewahrsamszuordnung: Die Reichweite des Gewahrsams richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn mehrere Personen die Möglichkeit des faktischen Zugriffs auf eine Sache haben. Hier ist dann für den Gewahrsam entscheidend, welche dieser Zugriffsmöglichkeiten sozial anerkannt ist. In der Rechtsprechung⁶³ hat sich eine Reihe **typischer Konstellationen** für die normative Zuordnung des Gewahrsams herausgebildet:

- Bei sog. Gewahrsamssphären – **trotz räumlicher Trennung** – des Wohnungsinhabers an seiner Wohnung samt Inventar,⁶⁴ des Bauern an den auf dem Feld zurückgelassenen Gerätschaften,⁶⁵ des Geschäftsinhabers an Waren, die mit seinem Einverständnis morgens vor Öffnung an der Ladentür abgestellt werden,⁶⁶ und des Halters an frei herumlaufenden Haustieren, die es gewohnt sind zurückzukehren.⁶⁷ Bei **verschlossenen Behältnissen** ist zu unterscheiden: Ist das Behältnis fest installiert und für den Schlüsselinhaber frei zugänglich (zB ein Bahnhofschießfach), so hat dieser Alleingewahrsam am Inhalt; ist das Behältnis hingegen beweglich, so hat der Verwahrer Gewahrsam am Behältnis (zB einer Geldkassette) und dessen Inhalt.⁶⁸
- Bei **Kommunikationsbeziehungen** – zB Verkaufsgesprächen – bleibt Gewahrsam bestehen, wenn dies den üblichen Erwartungen der Beteiligten entspricht. So behält der Verkäufer Gewahrsam an einem Ring, den sich der Kunde an den Finger steckt,⁶⁹ oder an Kleidungsstücken, die der Kunde anprobiert. An Geldscheinen, die

60 Zur Reichweite der hier maßgeblichen Verkehrsanschauung vgl. BGHSt 8, 273 (274 f.); OLG Düsseldorf NJW 1988, 1335 (1336); Otto JZ 1993, 559 (560); LK-Vogel § 242 Rn. 65 ff., 71.

61 Vgl. auch Bittner JuS 1974, 156 (159); Gössel ZStW 85 (1973), 591 (618 f.); Kargl JuS 1996, 971 (974); Lampe JR 1986, 294 ff.; Seelmann/Pfohl JuS 1987, 199 ff.; Welzel GA 1960, 257 (264 f.).

62 Ganz hM, vgl. nur BGH NJW 1985, 1911; Mitsch 1.2.1.4.2.3; Otto § 40/21; MK-Schmitz § 242 Rn. 54; LK-Vogel § 242 Rn. 69; anders BayObLG JR 1961, 188 f. mit abl. Anm. Schröder.

63 Krit. zu den Kriterien der Rechtsprechung für Gewahrsam Kargl JuS 1996, 971 ff.

64 Vgl. BGHSt 10, 400.

65 BGHSt 16, 271 (273).

66 BGH NJW 1968, 662.

67 RGSt 50, 183 (184 f.); BGH bei Dallinger MDR 1954, 398.

68 BGHSt 22, 280 (282 f.); Rengier I § 2/32.

69 BGH GA 1966, 244.

ohne Vorleistungswillen auf den Ladentisch gelegt werden, wird der Gewahrsam bis zum Erhalt des Wechselgelds nicht verloren.⁷⁰ Gewahrsam behält, wer im Bahnhof einem Dritten seinen Koffer zum Verstauen in einem nahe gelegenen Schließfach übergibt.⁷¹

- 38 ■ In **Selbstbedienungsläden** stehen Waren bis zum Passieren der Kasse im Gewahrsam des Geschäftsinhabers.⁷² Die Einkaufskörbe und -wagen, in welche die Waren gelegt werden, gehören dem Inhaber und werden den Kunden nur zum Transport zur Verfügung gestellt. Hieran ändert sich nichts, wenn die Waren unter anderen Waren oder in der Verpackung anderer Waren versteckt werden. Auf solche Weise wird nur der Gewahrsam des Geschäftsinhabers „gелockert“, aber noch nicht gebrochen.⁷³ Nach der Rechtsprechung kann ein solchermaßen gelockerter Gewahrsam auch **außerhalb der Herrschaftssphäre** des bisherigen Gewahrsamsinhabers anzunehmen sein (zB wenn das Opfer dem Täter sein Mobiltelefon zum Telefonieren überlässt), so dass der Gewahrsam des Opfers erst dann aufgehoben wird, wenn der Täter sich anschließend mit dem überlassenen Gegenstand entfernt oder diesen in eine eigene Gewahrsamsenklave (Rn. 52) gelangen lässt.⁷⁴ Gegen die Einordnung der Übergabe als bloßer Gewahrsamslockerung spricht allerdings, dass im öffentlichen Raum (dh außerhalb einer generellen Gewahrsamssphäre, zB Supermarkt, Kaufhaus) nach der Verkehrsanschauung in der Regel bereits mit dem Ergreifen eines Gegenstands neuer Gewahrsam begründet wird.⁷⁵
- 39 cc) **Verlegte, verlorene, vergessene und versteckte Sachen:** Soweit Sachen im eigenen Herrschaftsbereich nur **verlegt** sind, steht der (Fort-)Bestand des Gewahrsams nicht in Frage. Dies folgt schon daraus, dass es beim Gewahrsam um die anerkannte Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf die Sache geht, die durch ein vorübergehendes Nichtauffinden nicht eingeschränkt wird.
- 40 ■ Sachen, die außerhalb eines Herrschaftsbereichs an einem dem bisherigen Inhaber nicht bekannten Ort **verloren** werden – zB im Wald oder auf der Straße –, werden gewahrsamslos.⁷⁶ Wird die Sache im Herrschaftsbereich eines Dritten mit generellem Gewahrsamswillen – zB Zugabteil, Kino usw – verloren, tritt ebenfalls Gewahrsamsverlust ein, jedoch wird der Dritte neuer Gewahrsamsinhaber (vgl. auch Rn. 33).⁷⁷
- 41 ■ Fortbestehender Gewahrsam kann dagegen angenommen werden, wenn eine Sache nur **vergessen** wird, der bisherige Inhaber aber noch die Möglichkeit hat, die Sache unschwer sofort wiederzuerlangen, so dass eine Wegnahme des Schirms des A in **Fall 6** ohne Weiteres möglich ist.⁷⁸ In der Regel wird es in solchen Fällen

70 RG GA 74, 205.

71 BGH GA 1966, 212 f.; JZ 1968, 637.

72 OLG Zweibrücken NSTZ 1995, 448 (449); W-Hillenkamp/Schuh Rn. 133.

73 OLG Köln NJW 1986, 392; OLG Düsseldorf NJW 1993, 1407; hierzu Brocker JuS 1994, 919 ff.; Jung JuS 1993, 779; Schmitz JA 1993, 350 ff.; Stoffers JR 1994, 205 ff.; aA Kargl JuS 1996, 971 (975).

74 BGH NSTZ 2016, 727; NSTZ-RR 2018, 248 (249); BeckRS 2019, 34389.

75 Jäger Rengier-FS 227 (231), der insoweit allerdings von einem bedingten und damit unwirksamen Einverständnis ausgeht und damit ebenfalls zu einem vollendeten Diebstahl gelangt (aaO 234 f.); s. dagegen zur fehlenden Vollendung beim Entreißen einer Geldbörse, wenn der Täter vom Opfer festgehalten wird: BGH BeckRS 2019, 37843.

76 BGH NSTZ 2020, 484; 2021, 42.

77 Vgl. RGSt 54, 231 (232 f.); Kleszczewski BT § 8/52.

78 W-Hillenkamp/Schuh Rn. 115.